

# Antrag

Antrags Nr.: AN 020/2023/1  
Status: öffentlich

Federführung:	Herr Simon Reidenbach (Fachdienst Jugend/Kultur/Sport/Soziales)	Datum:	30.05.2023
Sachbearbeiter:	Manja Hellmund	AZ:	

Beratungsfolge		Beratungsergebnis		
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.
Ortschaftsrat Mose	05.06.2023	3 mit Anmerkungen		
Ortschaftsrat Elbeu	06.06.2023	3	/	/
Ortschaftsrat Farsleben	07.06.2023	5	mit Zusatz	
Ortschaftsrat Glindenberg	08.06.2023	4	/	/
Bau- und Wirtschaftsausschuss	13.06.2023			
Kultur- und Sozialausschuss	14.06.2023			
Finanzausschuss	15.06.2023			
Hauptausschuss	19.06.2023			
Stadtrat	29.06.2023			

beschlossen am: _____	_____ Datum, Unterschrift, Siegel
-----------------------	-----------------------------------

## Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung Gegenstand des Antrags:

Einsatzkräfte der Feuerwehr stehen unserer Stadt und der gesamten Region vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, rund um die Uhr zur Verfügung, um im Ernstfall Brände zu bekämpfen, technische Hilfe zu leisten oder Menschen aus teils lebensbedrohlichen Situationen zu retten.

Viele der Kameraden und Kameradinnen erweitern ständig ihr Wissen, indem sie Fortbildungen besuchen und das Gelernte in der Praxis umsetzen.

Gerade Atemschutzgeräteträger stehen in Einsätzen, als auch den Übungen, unter besonderer Belastung. Uns ist allen Bewusst, dass sie in extremen Situationen konditionell und psychisch in einer sehr guten Verfassung sein müssen.

Seit Jahren ist die wachsende Kurve der Einsatzstatistik zu beobachten.

Um die Aufwandsentschädigungssatzung an die Zeit und besonderen Herausforderungen anzupassen, stellen wir diesen Antrag.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat möge beschließen die Aufwandentschädigungssatzung der Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt im §2 Aufwandentschädigungen um folgende Wortlaute zu verändern und zu ergänzen:

§ 2 (3) Jede Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro Teilnahme am Einsatz eine Aufwandentschädigung in Höhe von 15, 00 Euro pro Einsatz. Grundlage hierfür bildet der Einsatzbericht des Einsatzleiters.

§ 2 (4) Jede Einsatzkraft, die an einem angeordneten Brandsicherheitswachdienst nach § 20 BrSchGLSA teilnimmt, steht eine Aufwandentschädigung in Höhe von 12, - Euro je Stunde zu. Angebrochene Stunden sind als volle Stunden anzurechnen.

§ 2 (5) Jeder Atemschutzgeräteträger erhält jährlich 100, 00 Euro Aufwandentschädigung. Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke sowie einer Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz ist Voraussetzung für eine Zahlung. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

§ 2 (6) Jede Einsatzkraft in angeordneter Bereitschaft erhält eine Aufwandentschädigung in Höhe von 7, 00 Euro pro Einsatz. (Neu)

§ 2 (7) Jede Einsatzkraft, mit der Funktion eines Chemikalienschutzanzug- Trägers erhält jährlich 50,00 Euro Aufwandentschädigung. (Neu)

**Anlagen:** Originalantrag des Jugendbeirates

30.05.2023   
Unterschrift Sachbearbeiter  
Datum, Antrag erfasst